

# SATZUNG

## SOZIALWERK des Demokratischen Frauenbundes (Dachverband) e.V.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „SOZIALWERK des Demokratischen Frauenbundes (Dachverband) e. V.". Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
**Zweck** des Vereins ist die **Förderung des Wohlfahrtswesens**; insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege.  
Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und unterbreitet seine Angebote ungeachtet der Nationalität, ethnischen Herkunft, Weltanschauung oder Lebensweise.
- (2) Der Verein **bezweckt** insbesondere:
  - sich besonders für jene **Frauen** einzusetzen, die sozial benachteiligt sind. Er will Frauen jeden Alters in den verschiedensten sozialen Notlagen helfen, Hilfe zur Selbsthilfe geben und Frauen für die Hilfe untereinander gewinnen und der gesellschaftlichen Benachteiligung von Frauen entgegenwirken.
  - Langzeitarbeitslosen zu helfen, ihre Chancen für den Wiedereinstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu stärken und zu nutzen.
  - Frauen und Männern, **die von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bedroht oder betroffen sind** zu helfen, aus dieser sozialen Notlage herauszufinden und wieder ein eigenständiges Leben zu führen.
  - in der Arbeit insbesondere mit **Kindern** im Alter von 6 bis 14 Jahren im Rahmen der allgemeinen Kinder- und Jugendförderung im außerschulischen Bereich, an ihren Interessen unmittelbar anzuknüpfen, ihre Mitarbeit zu fördern, sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen.
  - **älteren Menschen** Unterstützung zu geben, ihre geistige und körperliche Mobilität bis ins hohe Alter zu erhalten, ihren Alltag zu bewältigen und sich mit ihrem Erfahrungswissen für das Gemeinwohl zu engagieren, um somit einen wirksamen Beitrag zur Förderung der offenen Altenhilfe zu leisten.
  - die Entwicklung und Förderung von **bürgerschaftlichem Engagement** zum Wohle der Allgemeinheit.

Der **Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**

- Beratung, Begleitung und Information von Frauen in schwierigen Lebenssituationen und Unterbreitung von Unterstützungsangeboten
- Sozialpädagogische Betreuungsangebote für Frauen und Männer, die von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bedroht oder betroffen sind
- die Entwicklung und Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für Langzeitarbeitslose
- die Entwicklung und Durchführung von sozialen Frauen- und Familienprojekten sowie Kinder- und Jugendprojekten innerhalb des Vereins sowie in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Angebote insbesondere für Kinder von 6 bis 14 Jahren vor allem auf den Gebieten Sport, Spiel, Gesundheit, Kultur, Naturkunde, Technik, Allgemeinbildung
- Hilfsangebote zur praktischen Bewältigung des Alltages älterer Menschen sowie Beratungsangebote und Informationen zu altersgerechten Diensten
- Unterbreitung von sozio-kulturellen u.a. Angeboten, die der Vereinsamung und Isolation entgegenwirken und der Förderung der Begegnung und der Kommunikation dienen

- Stadtteilorientierte Angebote zur Entwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- Gewinnung und Einbeziehung ehrenamtlich Tätiger in die Arbeit des Vereins und die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches in der Arbeit mit ihnen
- die Schaffung und Unterhaltung von sozialen Beratungsstellen und Einrichtungen

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit Mitglieder, die selbst als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, sind diese ausschließlich im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche und juristische Person, die im Sinne des § 2 dieser Satzung arbeitet bzw. diese Satzung anerkennt, kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand angezeigt werden.
- (5) Voraussetzung für den Ausschluss ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn ein Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt, die Bestimmungen der Satzung verletzt oder dem Ansehen des Vereins schadet. Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung keine Zahlung leistet, kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.  
Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand oder im Falle seiner Verhinderung auf Antrag von einem Viertel aller Mitglieder ausgesprochen werden.  
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

### **§ 5 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Über seine Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Frauen und Männern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte. Die Vertretung im Sinne des Paragraphen 26 BGB obliegt 3 Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei der drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung. Sie ist schriftlich und in geheimer Abstimmung durchzuführen.
- (4) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit Beendigung der zweiten nach seiner Wahl stattfindenden Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder verbleiben jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.  
Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (5) Vorstandsmitglieder können grundsätzlich nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.  
Neuwahlen für zwischenzeitlich abberufene oder zurückgetretene Vorstandsmitglieder werden auf der ersten nach dem Ausscheiden stattfindenden Mitgliederversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt. Das Mandat des neuen Vorstandsmitgliedes ist zeitlich begrenzt bis zum regulären Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Für die Zeit bis zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes wählt der im Amt verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen. Diese/Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Ebenso kann der Vorstand Beisitzerinnen/Beisitzer mit beratender Stimme in die Vorstandsarbeit einbeziehen.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können in Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (9) Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen und Möglichkeiten erhalten. Ob und in welchem Umfang davon Gebrauch gemacht wird, ist auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung zu beschließen und darüber Rechenschaft abzulegen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand drei Wochen vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) Wahl des Vorstandes, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
  - b) Aufgaben des Vereins
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - d) Beteiligung an Gesellschaften
  - e) Aufnahme von Darlehen ab 50.000,00 Euro
  - f) Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Auflösung des Vereins

Der Mitgliederversammlung sind der Tätigkeitsbericht und der Finanzbericht zur Genehmigung vorzulegen. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres ist von einem Wirtschaftsprüfer zu erstellen.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für eine/n Vertreter/in von juristischen Personen kann für jede Mitgliederversammlung durch diese gesondert festgelegt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

### **§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder notwendig.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der über sie entschieden werden soll, den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Die Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Protokollführer/in und dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen, der/die vom Vorstand benannt wird.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder in einer nur zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen den Landesverbänden des SOZIALWERKES des Demokratischen Frauenbundes e.V. zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 12 Inkrafttretung**

Die Satzung des SOZIALWERKES des Demokratischen Frauenbundes (Dachverband) e.V. wurde am 11.8.1993 errichtet und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sie wurde zuletzt geändert am 18.06.2016.